

# KOLLEKTIVVERTRAGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Kunsthandwerke einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund – Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, andererseits.

## § 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt:

- a) **Räumlich:** Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) **Fachlich:** Für alle in der Bundesinnung der Kunsthandwerke erfassten Mitgliedsbetriebe der Berufszweige der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, ausgenommen deren angegliederte Druckabteilungen (Buch-, Stein-, Offset- und Tiefdruck).
- c) **Persönlich:** Für alle in den unter b) genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen) einschließlich Flexodrucker (mit Ausnahme gelernter Drucker). Bei den verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z. B. Arbeitgeber, Arbeitnehmer bzw. diverse Berufsbezeichnungen) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

## § 2 Neufassung der kollektivvertraglichen Stundenlöhne

1. Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne vom 4. April 2011 bzw. vom 1. April 2011 werden bei wöchentlicher Abrechnung ab dem 2. April 2012 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab dem 1. April 2012 um **3,7 Prozent** (dreikommasieben) kaufmännisch gerundet, in allen Lohnpositionen erhöht.
2. Die Lohntabellen mit den neuen Lohnsätzen bilden einen integrierten Bestandteil dieser Vereinbarung und tragen die Bezeichnung:
  - a) Lohntabelle für Buchbinder
  - b) Lohntabelle für Kartonage-, Etui- sowie Hartpapierwarenarbeiter
  - c) Lohntabelle für Papierkonfektionsarbeiter
3. Die tatsächlichen Ist-Stundenlöhne der in den Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen (ausgenommen Lehrlinge), werden bei wöchentlicher Abrechnung ab 2. April 2012 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2012 um **3,5 Prozent** (dreikommafünf) erhöht.

Nach Durchführung der Ist-Stundenlohnerhöhung ist zu überprüfen, ob der tatsächliche Stundenlohn dem neuen ab 1. April 2012 bzw. 2. April 2012 geltenden Mindest-stundenlöhnen entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der tatsächliche Stundenlohn des Arbeiters/der Arbeiterin so aufzustocken, dass er den kollektivvertraglichen Mindest-Stundenlohnvorschriften entspricht.

## § 3 Änderungen im Mantelrecht

(Kollektivvertrag für die gewerblichen Buchbinder, Kartonagewarenhersteller, Etuimacher und Papierverarbeiter Österreichs vom 1. April 2003)

Der Kollektivvertrag für die gewerblichen Buchbinder, Kartonagewarenhersteller, Etuimacher und Papierverarbeiter Österreichs vom 1. April 2003 wird im **Paragraphen §1 „Geltungsbereich“** geändert und um den **Paragraphen 10a „Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG“** mit folgendem Inhalt erweitert:

**Neu: „§ 1 Geltungsbereich“ lautet:**

Kollektivvertrag und Sonderbestimmungen gelten:

**a) Räumlich:** Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.

**b) Fachlich:** Für alle in der Bundesinnung der Kunsthandwerke erfassten Mitgliedsbetriebe der Berufszweige der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger, ausgenommen deren angegliederte Druckabteilungen (Buch-, Stein-, Offset- und Tiefdruck).

**c) Persönlich:** Für alle in den unter b) genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (Arbeiter und Arbeiterinnen) einschließlich Flexodrucker (mit Ausnahme gelernter Drucker) sowie die gewerblichen Lehrlinge. Bei den in diesem Kollektivvertrag und den Sonderbestimmungen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (z. B. Arbeitgeber, Arbeitnehmer bzw. diverse Berufsbezeichnungen) gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

**Neu:“ § 10a Anrechnung der Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG“ lautet:**

Die erste Karenz im Sinne des MSchG bzw. VKG im Dienstverhältnis wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß bis zum Höchstausmaß von 12 Monaten angerechnet.

Dies gilt für Karenzen im Sinne des MSchG bzw. VKG, die ab 1.4.2012 oder später begonnen haben.

Dieses Höchstausmaß gilt auch bei Teilung der ersten Karenz zwischen Mutter und Vater im Sinne des MSchG bzw. VKG für dasselbe Kind oder nach Mehrlingsgeburten.

**§ 4 Nachtschichtzuschlag**

Die in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr beschäftigten Arbeitnehmer erhalten einen in den Lohntabellen festgehaltenen Nachtschichtzuschlag von **EURO 2,28** pro Stunde.

**§ 5 Begünstigungsklausel**

Allfällige, bei Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung bestehende günstigere betriebliche Regelungen bleiben unberührt.

**§ 6 Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung tritt bei wöchentlicher Abrechnung ab 2. April 2012 bzw. bei monatlicher Abrechnung ab 1. April 2012 in Kraft.

Die Laufzeit der Lohnvereinbarung und der Lohntabellen beträgt 12 Monate.

Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 22. März 2011, Registerzahl KV 211/2011, Katasterzahl IX/41/6, außer Kraft.

Wien, am 26. März 2012

**BUNDESINNUNG DER KUNSTHANDWERKE**

Der Bundesinnungsmeister:

Der Geschäftsführer:

Komm.-Rat Hans Joachim Pinter

Mag. Jakob Wild

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**  
**Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier**

Der Vorsitzende

Der Geschäftsbereichsleiter

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

**Wirtschaftsbereich Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung**

Der Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Der Wirtschaftsbereichssekretär

Franz Bittner

Christian Schuster